

# Artikelsatzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§2, 7, 9, 17, 26, 34, 35 (soweit einschlägig) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf am 22.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen der Gemeinde Markersdorf an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

## Artikel 1 Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Verwaltungskostensatzung vom 6. November 1997, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 83, am 08.01.1998, wird wie folgt geändert:

Anlage Kostenverzeichnis zu § 4 der Gebührensatzung der Gemeinde Markersdorf vom 06.11.1997

Die o.g. Anlage erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	<u>Abschriften, Durchschriften andere Vervielfältigungen und Flurkarten</u>	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A5	1,30
1.1.2.	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formen als DIN A4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Schreibaufwendungen entstehen, kann der Pauschalatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis Format DIN A4	0,30
1.3.1.2.	bis Format DIN A3	0,50
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,00
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	1,50
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	1,80
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene Seite	1,30
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe	
1.4.	Vervielfältigungen von Flurkarten und gemeindlichen Bestandsplänen bei Mehranfertigungen 2,60 EUR + Zuschlag entspr. 1.3.	2,60
2.	<u>Ämtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	2,60
	für jede weitere Beglaubigung einer Unterschrift	1,30
2.2.	Beglaubigungen von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	2,60

2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	2,60
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,30
2.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	1,00 - 102,30

Anmerkung:

Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3. zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 1,30 EUR ermäßigt werden.

3. Akteneinsicht

3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,60
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1.	Grundgebühr	5,10
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- u. Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	2,60
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
5.1.	je angefangene Seite	10,20
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
		5,10 - 511,30
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Seite	
		10,20
8.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	
		2,60
9.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	
		2,60
10.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	
		2,60
11.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	
		4,10

12.	Feststellungen aus Konten u. Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,20
13.	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von	
13.1	0,2 m <sup>2</sup>	2,60
13.2	0,5 m <sup>2</sup>	4,10
13.3	1,0 m <sup>2</sup>	5,10
13.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	6,10
14.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,80
15.	Archiv	
15.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10
15.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,60
15.3.	Benutzung des Archivs	
15.3.1.	für einen Tag	5,10
15.3.2.	für eine Woche	15,30
16.	Fundsachen	
16.1.	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1.1	bei Sachen bis zum Wert von 511,30 EUR	2 % des Wertes, mind. jedoch 1,50
16.1.2	bei Sachen über einen Wert von 511,30 EUR	2 % von 511,30 und 1 % des MW
16.1.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch Unterbringungskosten
17.	Vorkaufsrecht / Negativzeugnis	
	Erteilung eines Negativzeugnisses des Vorkaufsrechtes nach dem BauGB	10,20
18.	Formulare für Baugenehmigungen (3fach, A4) und dgl.	2,60 - 25,60
19.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus	5,10 - 102,30

## Artikel 2 Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung für die Benutzung der Vereinsräume in der Gemeinde Markersdorf

Die Gebühren- und Entgeltordnung für die Benutzung der Vereinsräume in der Gemeinde Markersdorf vom 13. April 2000, zuletzt geändert am 31.03.2001, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 112, am 31.05.2000 und am 30.04.2001, wird wie folgt geändert:

3. Das Benutzungsgeld beträgt je Veranstaltung für	ortsansässige Vereine	Bürger der Gemeinde	Fremdvermietung
<u>I. Pfaffendorf</u>			
Betriebskostenpauschale	2,60 EUR/Std.		
Raumbenutzung mit Küchenbenutzung		51,00 EUR	76,50 EUR
<u>II. Schloss Gersdorf</u>			
Betriebskostenpauschale	2,60 EUR/Std.		
Raumbenutzung mit Küchenbenutzung		51,00 EUR	76,50 EUR
<u>III. Schloss Deutsch-Paulsdorf</u>			
Betriebskostenpauschale	2,60 EUR/Std.		
Raum I		5,00 EUR	10,50 EUR
Raum II		10,00 EUR	20,50 EUR
Küchenbenutzung		5,00 EUR	5,00 EUR
Heizungszuschlag		5,00 EUR	5,00 EUR
<u>IV. Verwaltungsgebäude Friedersdorf</u>			
Betriebskostenpauschale	2,60 EUR/Std.		
Raumbenutzung mit Küchenbenutzung		51,00 EUR	76,50 EUR
<u>V. Gemeinschaftsraum Altengerechtes Wohnen</u>			
Betriebskostenpauschale	2,60 EUR/Std.		
Raumbenutzung		25,60 EUR	25,60 EUR

### Artikel 3 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Turnhalle der Grund- und Mittelschule Markersdorf

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Turnhalle der Grund- und Mittelschule Markersdorf vom 29.05.1997, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 117, am 30.10.2000, wird wie folgt geändert:

#### § 2

§ 2 erhält folgende Änderung:

Die Gemeinde erhebt von den Benutzern zur Deckung ihres Aufwandes nachstehende Gebühren.

#### **1. Hauptkosten**

<u>1.1. Gebühr Winterhalbjahr</u> je Stunde Nutzungsdauer	von Oktober bis März	10,20 EUR
<u>1.2. Gebühr Sommerhalbjahr</u> je Stunde Nutzungsdauer	von April bis September	6,70 EUR
<u>1.3. Jahresgebühr</u> je Stunde Nutzungsdauer	ab 36 Wochen jährlich	7,70 EUR

## **2. Nebenkosten**

**2.1. Pauschale Betriebskosten**  
pro Übungseinheit zu 60 min

2,60 EUR

### **Artikel 4** **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuer vom 28.11.1996, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 71, am 07.01.1997, wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 - Steuersatz**

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr für den Ersthund 41,00 EUR, für den Zweithund 71,60 EUR und jeden weiteren Hund 102,40 EUR. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

#### **§ 8 - Steuerermäßigungen**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte auf 20,40 EUR.

#### **§ 9 - Zwingersteuer**

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

(1) Die Hundesteuer ermäßigt sich um die Hälfte, des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes auf 20,40 EUR, für Zuchthunde von Hundezüchtern, gemäß 1.-4..

#### **§ 13 - Steueraufsicht**

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Änderung:

(5) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,60 EUR eine Ersatzmarke ausgegeben.

### **Artikel 5** **Änderung der Polizeiverordnung**

Die Polizeiverordnung vom 28.11.1996, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 71, am 07.01.1997, wird wie folgt geändert:

#### **§ 34 - Ordnungswidrigkeiten**

§ 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächs. PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 2,60 EUR und höchstens 511,30 EUR und bei einer fahrlässigen Zuwiderhandlung höchstens mit 255,70 EUR geahndet werden.

## **Artikel 6 Änderung der Richtlinie für Gratulationen und Ehrungen**

Die Richtlinie für Gratulationen und Ehrungen vom 25.04.1996, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 64, am 30.05.1996, wird wie folgt geändert.

Die Zuwendungen für Gratulation und Ehrungen zu besonderen Anlässen betragen für:

Goldene Hochzeit:	26,00 EUR
Diamantene Hochzeit und weitere	26,00 EUR
Mehrlingsgeburten:	50,00 EUR Zwillinge, 100,00 EUR Drillinge
Trauerfälle:	25,00 EUR
Gemeindliche Ehrungen u. a.	
Betriebseröffnungen:	25,00 EUR – 50,00 EUR

## **Artikel 7 Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Markersdorf**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Markersdorf in der Neufassung vom 20.12.1999 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 - Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,20 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15,30 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	25,60 EUR

### **§ 3 - Aufwandsentschädigung**

§ 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

#### 1. Bei Gemeinderäten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	15,30 EUR
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	25,60 EUR

#### 2. Bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	5,10 EUR
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	15,30 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 Nr. 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 35,80 EUR.

## Artikel 8 Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung v. 22.08.1995, veröffentlicht im Amtsblatt Schöpsboten v. 01.11.1995 wird in der Anlage 1 und Anlage 2 wie folgt geändert:

### § 1 – Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen freiwilligen Feuerwehren

Der § 1 erhält folgende Fassung:

#### Anlage 1

(1) Wehrleiter	180,00 EUR
(2) Stellvertretender Wehrleiter	90,00 EUR
(3) Gerätewart	90,00 EUR
(4) Jugendwart	90,00 EUR

#### Anlage 2

über Zuschüsse zur Unterstützung des Feuerwehrlebens in den Ortswehren

(1) je aktiven Kameraden	5,00 EUR
(2) für Dienstjubiläen	
10 Jahre	25,00 EUR
25 Jahre	50,00 EUR
40 Jahre	100,00 EUR
(3) Gründungsjubiläen	500,00 EUR
(4) Geburtstagsjubiläen	15,00 EUR

## Artikel 9 Änderung der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr

Die Gebührensatzung, veröffentlicht im Schöpsboten Nr. 50 vom 01. April 1995 wird wie folgt geändert:

### Gebührenverzeichnis

<u>1. Gebühren für den Personaleinsatz</u>		EUR gerundet
ein Feuerwehrmann Brandsicherheit	je Stunde	10,20
je Feuerwehrmann	je Stunde	6,40
<u>2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u>		
<u>2.1. Löschfahrzeuge</u>		
Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Stunde	30,70
Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde	25,60
Kleinlöschfahrzeug	je Stunde	20,50
Tanklöschfahrzeug TLF 15/16	je Stunde	30,70
Tanklöschfahrzeug TLF 25/32	je Stunde	51,10
<u>2.2 Sonstige Fahrzeuge</u>		
Schlauchwagen SW 2000 oder LFB als SW	je Stunde	33,20
Gerätewagen GW Ö1	je Stunde	33,20
Rüstwagen	je Stunde	33,20
Drehleiter DL 30	je Stunde	51,10
Einsatzleitwagen ELW 1	je Stunde	20,50

Tankfahrzeug zum Aufnehmen brennbarer Flüssigkeit bis 12.000 l	je Stunde	40,90
Mannschaftstransportwagen MTW	je Stunde	20,50
Nachschubtransportwagen NTW	je Stunde	20,50

### 2.3.

Für das Bereitstellen der in 2.1 und 2.2 genannten Fahrzeuge für Feuersicherheitswachen wird die Hälfte der unter 2.1 und 2.2 angegebenen Gebühren berechnet.

### 2.4

Für alle Fahrzeuge wird eine Kilometergebühr von 1,02 EUR erhoben.

## 3. Gebühr für den Einsatz von Geräten

### 3.1 Pumpen

Tragkraftspritze TS 8/8	je Stunde	15,30
Wasserstrahlpumpe (ohne TS 8)	je Stunde	4,10
Elektrotauchpumpe bis 600 l/min	je Stunde	10,20
Elektrotauchpumpe über 600 l/min	je Stunde	15,30
Lenzpumpe 2000 l/min	je Stunde	17,90
Öl- oder Ölabsaugpumpe	je Stunde	23,00
Ölsanimat	je Stunde	20,50

### 3.2 Atemschutzgeräte

Pressluftatmer	je Stunde	12,80
----------------	-----------	-------

### 3.3 Sonstige Maschinen und Geräte

Hebekissen	je Stunde	15,30
Rettungsspreizer	je Stunde	15,30
Rettungsschere	je Stunde	15,30
Schlauchboot	je Stunde	12,80
Motorkettensäge	je Stunde	8,20
Stromerzeuger	je Stunde	15,30
Be- und Entlüftungsgeräte	je Stunde	12,80
Boschhammer	je Stunde	8,20
Brennschneidegerät	je Stunde	10,20
Trennschleifer	je Stunde	8,20
Handscheinwerfer	je Stunde	1,50
Halogenscheinwerfer	je Stunde	2,60

## 4. Gebühr für auf Zeit überlassene Geräte

### 4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	je Tag	5,10
Verteiler	je Tag	5,10
Sonstige wasserführenden Armaturen	je Tag	5,10
Druckschlauch 15 u. 20 m	je Tag	9,50
Saugschlauch 1,6 u. 2,5 m	je Tag	7,90

### 4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher ohne Benutzung	je Tag	4,10
Für das Füllen des Feuerlöschers nach Benutzung werden Kosten für die Wiederbeschaffung, das Füllen und Prüfen einschl. 15 % Verwaltungskosten berechnet.		
Kübelspritze	je Tag	5,10
Löschdecke	je Tag	2,60

### 4.3 Leitern

Anstell- und Steckleiter	je Tag	7,70
Klappleiter	je Tag	4,10
Schiebeleiter	je Tag	10,20